



26. August 2002

Gemeinderat
9230 Flawil

VII 79 Flawil: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) den folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- Überbauungsplan Riedernstrasse/Friedberg vom 30. Oktober 1998, 1. Teiländerung

Der Erlass beinhaltet die Änderung der Bestimmung von Art. 15 Abs. 2 der Besonderen Vorschriften, die gestützt auf den Gemeinderatsbeschluss vom 11. Juni 2002 neu wie folgt lautet:

„Stützmauern und Böschungen sind zurückhaltend zu gestalten und haben sich gut in die Hanglage einzufügen. Formen und Materialien sind von der Baukommission genehmigen zu lassen. Die maximale Höhe ist auf 1.20 m beschränkt.“

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 300.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Planungsamtes

U. Strauss

Beilagen:

Geänderter Erlass

Kopie:

Planungsamt

Rechtsabteilung